

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Bernhard Brand, Dersum, beantragt die Erweiterung zwei vorhandener ökologischer Schweinestallgebäude um Anbauten mit insgesamt 400 Schweinemastplätzen (Gesamtkapazität: 880 Mastschweineplätze, 8 Jungviehplätze) auf dem Grundstück Gemarkung Dersum, Flur 2, Flurstück 12.

Für dieses Vorhaben war aufgrund der Kumulation mit den beiden vorhandenen Legehennenställen gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben liegt im Bereich des Grundwasserkörpers "Mittlere Ems Lockergestein links-DE_GB_DENI_37-01". Der chemische und der mengenmäßige Zustand werden mit gut bewertet. Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Es sind keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Der Vorhabenstandort liegt ca. 7,8 km Luftlinie vom Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion Dörpen entfernt. Aufgrund dieser Entfernung und der Art des geplanten Vorhabens ist eine mögliche Betroffenheit von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte aus raumordnerischer Sicht nicht zu erkennen.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war damit festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 21.03.2025

Landkreis Emsland
Der Landrat